

Art. 58.

Dem Eigenthümer ist nicht gestattet, Rührenwasser oder andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das Grundstück des Nachbarn abzuleiten. Ausgüsse sind auch da, wo es polizeilich nicht geboten ist (vergl. Art. 25 Abs. 2) mit einer bis auf den Boden gehenden Röhre zu versehen, insoferne dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks erforderlich ist.

Art. 59.

Steht die Umfassungswand eines Gebäudes nicht wenigstens 0,6 Meter von der Grenze zurück, so sind die darin angebrachten Sichtöffnungen mit fest eingelassenen eisernen Gitterstäben oder mit starkem, unbeweglich angebrachtem Metallgesecht zu verwahren. Die Gitter dürfen nicht über 100 Quadratcentimeter, das Gesecht nicht über 10 Quadratcentimeter weite Oeffnungen haben.

Dieselben Bestimmungen sind auch für bedeckte Altane, Erker oder Gallerien maßgebend, wenn deren äußerster Vorsprung nicht wenigstens 0,6 Meter von der Grenze zurücksteht. Sind derartige Gebäudetheile unbedeckt, so muß das Gitter an denselben, vom Boden der Altane zc. aus gemessen, eine Höhe von mindestens 2 Metern erhalten.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieser Verpflichtung und ertheilt die Befugniß, einen auf dem dienenden Grundstücke beabsichtigten Bau zu untersagen, wenn dieser nicht 1 Meter von der Eigenthumsgrenze entfernt bleibt.

Art. 60.

Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplanes ist der Bauende verbunden, zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke eine angemessene Entfernung von der Eigenthumsgrenze einzuhalten.

Das Maß dieser Entfernung wird durch das Ortsbaustatut bestimmt. In Ermanglung einer solchen Bestimmung muß die Entfernung zwischen den einander zunächst gelegenen Punkten des